

Artikel 16:

- * (1) Ein Grundbesitzer, der entgegen der im Artikel 3 dieses Dekretes bestimmten Pflicht keine termingerechte Meldung erstattet, wird, wenn er sein Land nicht bewirtschaften kann,
mit Besserungsarbeit bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 1.000 Zloty bestraft.
- (2) Ein Grundbesitzer, der ohne gerechtfertigte Gründe sein Land nicht vollständig und gebührend bewirtschaftet
wird mit Besserungsarbeit bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3.000 Zloty bestraft.
- (3) Die Aburteilung erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren.

Artikel 17:

- (1) Ein Grundbesitzer, der sich böswillig der Pflicht entzieht, sein Land vollständig und gebührend zu bewirtschaften
erhält eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 10.000 Zloty oder beide Strafen.
- (2) Anstelle der im Abs. 1 vorgesehenen Strafe oder als Zusatzstrafe kann die völlige oder teilweise Enteignung des Täters oder ein Aufenthaltsverbot für den Täter im Kreis der Wojewodschaft seines bisherigen Wohnortes für eine Zeit von zwei bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.
- (3) Zuständig für die Aburteilung sind die Wojewodschaftsgerichte.
.....

DOKUMENT 108
(POLEN)

Pressebericht

..... In der ersten Hälfte des Dezember v.J. fand in Brzozie eine Sitzung des Bezirksgerichts aus Brodnica statt. Angeklagte waren die widerspenstigen Bauern: Piotr Kobylski, der mit der Ablieferung von 12.191 Kilo Getreide vorsätzlich im Rückstand war (und dass es vorsätzlich war, beweist seine feindliche Haltung unserem System gegenüber sowie die Tatsache, dass niemand von seiner Familie den Friedensappell unterschrieben hatte), Felix Karbowski aus Maly Gledoczek und Zygmunt Swiniarski aus Sugajno.... Die Kulaken würden zu Strafen von 2 bis 2½ Jahren Gefängnis verurteilt...."

Quelle: „Gazeta Pomorska“ Bydgoszcz, vom 9/10 Januar 1954.

DOKUMENT 109
(TSCHECHOSLOWAKEI)

.....

§ 135

- (1) Wer fahrlässig den Betrieb oder die Entfaltung eines staatlichen, nationalen, kommunalen oder anderen öffentlichen Unternehmens oder einer Genossenschaft hindert oder erschwert, insbesondere dadurch, dass er die Pflichten seines Berufs, seiner Beschäftigung oder seines Dienstes nicht erfüllt oder verletzt, oder die Erfüllung einer solchen Pflicht umgeht, wird mit Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Mit Freiheitsentziehung von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe wird der Täter bestraft, wenn durch eine im Absatz 1 angeführte Tat die Durchführung oder Erfüllung des einheitlichen Wirtschaftsplanes auf irgendeinem Sektor vereitelt oder erschwert worden ist.

§ 136

Wenn ein Privatunternehmer oder derjenige, der für die Leitung von dessen Unternehmen verantwortlich ist, seine Pflichten, die sich aus dem einheitlichen Wirtschaftsplan oder aus öffentlichen Lieferungen